

Antrag

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Den letzten Sachstand/Vermerk/Leitungsvorlage o.ä. zu den Protest-Aktionen der Gruppe "Die Letzte Generation"

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Antwort

Anrede,

mit Ihrer Nachricht vom 11.12.2022 haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) gestellt. Mit dem Antrag begehren Sie Zugang zu den im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vorhandenen Informationen (zum Beispiel Sachstand, Vermerk, Leitungsvorlage) zu Protest-Aktionen der Gruppe "Die Letzte Generation".

Auf Ihren Antrag möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Landtagsrede der Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack vom 16.12.2022 im Plenarprotokoll der 15. Sitzung veröffentlicht ist (S.1046 f.

https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl20/plenum/plenprot/2022/20-015_12-22.pdf).

Im Übrigen teile ich Ihnen mit, dass der Herausgabe weiterer im Innenministerium vorhandener Unterlagen Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher Interessen (§ 9 IZG-SH) entgegenstehen. Die Unterlagen betreffen TOP 77 der Herbstkonferenz der Innenminister und –senatoren vom 2.12.2022 in München. Dem Anspruch auf Zugang zu vorbereitenden Unterlagen für die Konferenz steht § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZG-SH entgegen. Die Bekanntgabe der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, denen kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe gegenübersteht. Die zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der Konferenz können Sie dagegen auf der Internetseite der Ständigen Konferenz abrufen (https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20221130_1202.html?nn=4812328https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20221130_1202.html?nn=4812328).

Mit freundlichen Grüßen